

Statuten

§ 1 Zweck

Unter dem Namen ‹Verein der Freunde des Staatsarchivs› besteht in Basel ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

Er hat den Zweck, dem Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt helfend und fördernd zu Seite zu stehen. Vor allem will er mit finanziellen Beiträgen die Sammlungen des Staatsarchivs äufnen, in erster Linie die Handbibliothek.

§ 2 Mitgliedschaft

- a) Der Beitritt zum Verein steht gegen einen Jahresbeitrag von wenigstens Fr. 10.- jedermann offen. Für die Erwerbung der Mitgliedschaft auf Lebensdauer ist ein einmaliger Betrag von wenigstens Fr. 200.- zu entrichten. *
- b) Die Mitglieder des Vereins sind befugt, Bände der Handbibliothek des Archivs für kurze Zeit nach Hause zu entleihen, sofern es sich nicht um häufig benützte Standardwerke handelt; die Entscheidung hierüber steht den Beamten des Staatsarchivs zu. Die Mitglieder erhalten auch jeweilen den gedruckten Jahresbericht des Staatsarchivs.
- c) Jedes Mitglied kann der Kommission Vorschläge für Anschaffungen und Ankäufe machen.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des ZGB Art. 70 ff. verwiesen.

§ 3 Organisation

- a) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Der Verein hält jährlich einmal seine ordentliche Jahresversammlung ab. An ihr werden der Bericht der Kommission und die Rechnung über das verflossene Jahr vorgelegt und die Wahlen vorgenommen.
- b) Zur Besorgung der Geschäfte wählt die Mitgliederversammlung eine Kommission, bestehend aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Schreiber, auf eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Kassiers soll womöglich von einem Beamten des Staatsarchivs versehen werden.
- c) Zur Überprüfung des Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung einen Revisor und einen Suppleanten, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Amtsdauer von einem Jahr, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. **

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des ZGB Art. 64 ff. verwiesen.

§ 4 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt. Das Vermögen ist dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden.

So beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 1961.

* Beitragshöhe gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 1983.

** § 3 lit. c beigefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 1976.